Satzung

der Ortsgemeinde Billigheim-Ingenheim über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

vom 25.10.2007

Der Ortsgemeinderat Billigheim-Ingenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- 1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, die Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass die Bauherrin oder der Bauherr an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag
 - 1. zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
 - 2. für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
 - 3. zum Ausbau und zur Instandhaltung von P + R-Anlagen,
 - 4. für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs,
 - für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs verwenden.
- 2) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung ihrer/seiner Stellplatzverpflichtung an geeigneter Stelle besteht nicht.
- 3) Im Fall der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierher festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

 Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gem. § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde einen Geldbetrag für die Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in Höhe von 4.000,00 € je Stellplatz.

- 2) Der festgesetzte Geldbetrag wird vor Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.
- 3) Der Geldbetrag gemäß Abs. 1 kann in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepasst werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Billigheim Ingenheim, den 25.10.2007

Blank

(Ortsbürgermeister)